

AMTSBLATT

Stadt Roßleben - Wiehe

Bottendorf - Donndorf - Garnbach - Kleinroda - Kloster Donndorf - Langenroda - Nausitz - Roßleben - Schönewerda - Wiehe

Nr. 9/27.08.2021

Amtsblatt der Stadt Roßleben - Wiehe

3. Jahrgang

Staatssekretärin Katharina Schenk auf ihrer Sommertour in Roßleben-Wiehe



Katharina Schenk, Staatssekretärin für Kommunales, machte auf ihrer Sommertour durch Thüringen auch in unserer Stadt Station. In diesem Jahr besuchte sie Orte der Superlative, die Kommune mit der größten Höhenausdehnung, mit der jüngsten Bevölkerung, oder wie in unserem Fall mit der tiefsten Stelle in unserem Land. Diese haben die Kartografen im Bereich des Flutkanals in der Nähe der Grenze zum Burgenlandkreis ausgewiesen. Das Schild mit der Aufschrift, „Heimat der tiefsten Stelle Thüringens (114 m)“, wird jedoch am Rathaus in Roßleben angebracht, da die kartografische Stelle nicht von Wanderern, Radfahrern etc. besucht werden kann.

Während ihres Zwischenstopps nahm sie die Gelegenheit wahr, dem Großkaliber - Schützenverein „Zur Linde“ Langenroda einen symbolischen Scheck in Höhe von 4372,87 Euro für die Sanierung ihres Schützenhauses zu überbringen.

Staatssekretärin Susanna Karawanskij besuchte Schloss Wiehe



Der Zweck ist einerseits das Kennenlernen alter Handwerks-techniken und traditioneller Materialien und andererseits dient das Jahr der Berufsorientierung. Die Denkmalpflege, an welche die Jugendbauhütte angegliedert ist, bietet eine Vielzahl interessanter und vielseitiger Berufe. Jens Hasert, Leiter der Jugendbauhütte erläuterte Staatssekretärin Susanna Karawanskij aus dem Thüringer Infrastrukturministerium (siehe Foto) die einzelnen Projekte, welche die Jugendlichen im Schloss Wiehe bearbeiten.

Neben dem Anbringen von Lehmputz an den Innenwänden gehört auch das Ausbessern der Dielenfußböden.

Zur Schaffung der Baufreiheit transportierten die Jugendlichen 5 m³ Schutt und 5 m³ Altholz aus dem Gebäude. **Josa**

Bereitstellung von Alltagsmasken

Das Schloss Wiehe ist eine Dauerbaustelle, welche vor allem handwerkliche Fertigkeiten und alte Bautechnologien verlangt. Ein Denkmal zu sanieren und wieder in seinen Ursprungszustand zu versetzen, braucht viel Zeit und noch viel mehr Arbeit. Solch alte Gemäuer sind aber auch hervorragende Objekte, um bei jungen Leuten Interesse an alten Handwerksberufen und an der Verwendung althergebrachter Materialien zu wecken. Das Schloss Wiehe ist deshalb seit einigen Jahren ein beliebtes Tätigkeitsfeld für die Thüringer Jugendbauhütte in Mühlhausen.

Hier absolvieren Jugendliche ihr freiwilliges soziales Jahr, um sich im Bereich der Denkmalpflege zu engagieren.

Corona ist leider noch immer gegenwärtig und wir alle wissen, dass Thüringen besonders hart getroffen wurde. Damit die Zahl der Infektionen weiterhin gesenkt werden kann, ist das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung in vielen Bereichen des alltäglichen Lebens noch notwendig. Um sich selbst und Andere vor Infektionen zu schützen, stellt das Landratsamt Kyffhäuserkreis den Vereinen/ Verbänden, den Kirchengemeinden/ Gruppen Schutzmasken kostenlos zur Verfügung. Diese Schutzmasken liegen im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, zu den üblichen Sprechzeiten bereit und können bei Bedarf abgeholt werden. Sie können diese an die Mitglieder Ihres Vereins/ Ihrer Einrichtung oder aber an Patienten, Kunden, Eltern, an die betreffende Zielgruppe usw. weitergeben. **Stadtverwaltung**

öffentliche Bekanntmachungen**Wahlbekanntmachung**

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr
 2. Die Gemeinde ist in folgende 11 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei ⁶⁾
001	Regelschule „Gerhart Hauptmann“	Glück-Auf-Straße 11 06571 Roßleben-Wiehe OT Roßleben	ja
002	Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe	Schulplatz 6 06571 Roßleben-Wiehe OT Roßleben	ja
003	Feuerwehrdepot	Florianweg 1 06571 Roßleben-Wiehe OT Roßleben	ja
004	Mehrzweckhalle Bottendorf	Bergstraße 9d, 06571 Roßleben-Wiehe OT Bottendorf	ja
005	Bürgerhaus Zur Sonne	Eßmannsdorfer Str. 2 06571 Roßleben-Wiehe OT Schönewerda	ja
006	Stadtpark Wiehe	August-Bebel-Allee 1 06571 Roßleben-Wiehe OT Wiehe	ja
007	Sportlerheim Gewerbegebiet	Im Gewerbegebiet 2 06571 Roßleben-Wiehe OT Wiehe	ja
008	Alte Schule Langenroda	Dorfstraße 34 06571 Roßleben-Wiehe OT Langenroda	ja
009	Bürgerhaus Donndorf	Reinsdorfer Straße 3 06571 Roßleben-Wiehe OT Donndorf	nein
010	Feuerwehrdepot Kloster Donndorf	06571 Roßleben-Wiehe OT Kloster Donndorf	nein
011	FFW Nausitz	Nausitzer Dorfstraße 06571 Roßleben-Wiehe OT Nausitz	ja

in der Zeit vom **30. August 2021 bis 5. September 2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 18:00Uhr im Stadtpark Wiehe - großer Saal** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
 Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er

ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Roßleben, d. 23.08.2021, Die Gemeindebehörde

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Landgemeinde Roßleben-Wiehe mit ihren Ortsteilen wird in der Zeit vom **06.09.2021 bis 10.09.2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr

Freitag: 09:00-11:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe – Zimmer 1.06 (Ratssaal) – für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.09.2021 bis 11:00 Uhr, in der Stadtverwaltung Roßleben, Schulplatz 6, 06571 Roßleben – Wiehe - Zimmer 1.06 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.09.2021** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein

Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 189 – Eichsfeld – Nordhausen - Kyffhäuserkreis – durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung bis zum 10.09.2021) versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, **24.09.2021, 18:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe

einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Roßleben, den 23.08.2021

Die Gemeindebehörde

Satzung der Stadt Roßleben-Wiehe

über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragsatzung)

Der Stadtrat Roßleben-Wiehe hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 mit Beschluss-Nr. 229-15/2021 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), und des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Roßleben-Wiehe erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist

a) bis zu 2 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite von bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

c) mit mehr als 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart:

Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe- u. Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege mit einer Breite bis zu 5 m,

4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,

5. Parkflächen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m

b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m

b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m, dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt Roßleben-Wiehe am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.

(2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 29 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche oder gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss

b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,

e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen

f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen)

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf oder abgerundet werden.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden. Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis c) entsprechend.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich

vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf oder abgerundet werden.

b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern, Gewerbe-, oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellung-, Kongress und Hafengebiet;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete; die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(7) Bei der Beitragserhebung für selbständige Grünanlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten sowie

b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist, wird die Grundstückfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für die Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige, voll in der Baulast der Stadt Roßleben-Wiehe stehende Erschließungsanlagen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln angesetzt.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,

a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,

b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.

c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die unselbständigen Grünanlagen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerungsanlagen
10. Mischflächen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

Mischflächen im Sinne von Nr. 10 sind solche Flächen, die innerhalb

der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nr. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und

b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

b) Unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

c) Unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;

d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe

a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelt-einwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend festgelegt.

§ 10 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wiehe vom 22.03.1993 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Roßleben vom 20.11.2001 außer Kraft.

Roßleben-Wiehe, 03.08.2021

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 14.07.2021

Von dieser gewürdigt am: 15.07.2021

Bekanntgemacht am: 27.08.2021

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben-Wiehe, den 03.08.2021

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

**Der Amtsbote 10-21 erscheint am 24.09.
Redaktionsschluss am 13.09.21**

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßleben-Wiehe

Die Stadt Roßleben-Wiehe erlässt auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. 2019, S. 457) geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) durch Beschluss des Stadtrates, in seiner Sitzung am 08.07.2021 folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 190,00 € Grundbetrag und 6,00 € Zuschlag für jede in der Stadt Roßleben-Wiehe aufgestellte örtliche Feuerwehr.

(2) Der Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Roßleben erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 €. Die Wehrführer der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

(3) Die Leiter der Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 €.

(4) Der Gerätewart für Technik und Atemschutz der Stützpunktfeuerwehr Roßleben erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 €.

Die Gerätewarte für Technik und für Atemschutz der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

(5) Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

(6) Die Feuerwehrangehörigen als Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

(7) Die Vertreter der Positionen nach (1) bis (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach

§ 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung wird entsprechend der Regelungen gemäß § 5 der ThürFwEntschVO in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen.

§ 4 Förderung des Ehrenamtes

(1) Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Förderung des Ehrenamtes und in Würdigung der Einsatzbereitschaft eine pauschale Aufwandsentschädigung für den Ausbildungsdienst in Höhe von 3,00 € je Ausbildungsstunde.

(2) Diese Aufwandsentschädigung ist beschränkt auf maximal 40 Stunden/ Jahr und ist nur für die standortbezogene Ausbildung nach FwDV 2 Teil I Pkt. 1.10 in Ansatz zu bringen.

(3) Für die Gewährung der Aufwandsentschädigung haben die Wehrführer die Teilnahme am Ausbildungsdienst für jedes aktive ehrenamtliche Mitglied zu bestätigen und dem Träger der Feuerwehr auf Anforderung vorzulegen.

(4) Die Auszahlung erfolgt als Einmalzahlung im November des jeweiligen Jahres. Überträge aus dem Dezember werden im November des Folgejahres ausgezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 der Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft:

1. die 1. Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßleben mit den Ortsteilen Bottendorf und Schönewerda 11.02.2008, sowie die Richtlinie zur Würdigung von im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe verdienter Personen durch die Stadt Roßleben vom 14.12.2007 (FwAusZrT),

2. die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wiehe und ihrer Ortsteile Garnbach und Langenroda vom 07.08.2012 sowie

3. die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Donndorf vom 05.02.2002.

Roßleben-Wiehe, den 12.07.2021

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 221-15/2021

Beschlussdatum: 08.07.2021

Eingangsbekanntmachung der Rechtsaufsicht vom 15.07.2021

Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.08.2021

Vermerk

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Anzeigen, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde die Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Information der Friedhofsverwaltung

Entsprechend § 8 der aktuellen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Roßleben-Wiehe werden ab sofort die Kostenbescheide für die Wasser- und Abfallgebühren für die Restlaufzeit der bestehenden Nutzungsrechte an Grabsstätten der Friedhöfe Wiehe, Donndorf und Kleinroda erstellt. Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung (Tel.: 034672/863-250).

Ruppe, Friedhofsverwaltung

Wichtige Information!

Auf Grund des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses werden die Konten der Stadt Wiehe und des Wasserwerkes Wiehe aufgelöst. Bitte zahlen Sie alle Abgaben ab dem 01.08.2021 auf das Konto der Stadt Roßleben-Wiehe IBAN:

De67 8205 5000 3400 0046 50 .

Stadt Roßleben-Wiehe, Kämmerei

Ende der öffentlichen Bekanntmachung

Stadt Roßleben-Wiehe

Stadt Roßleben-Wiehe - Ansprechpartner und Sprechzeiten

Bürgermeister im Rathaus Roßleben:

Di.: nach Vereinbarung

Rathaus Wiehe

Bürgermeister im Rathaus Wiehe:

Di.: jeder 2. 10.00-12.00

Di.: jeder 4. 16.00-18.00

Ortschaftsbürgermeisterin Frau Dagmar Dittmer

Di.: 13.00-18.00 034672/890

Gemeindebüro Donndorf, Kölledaer Str.

Ortschaftsbürgermeisterin Frau Gudrun Holbe

Sprechzeit nach Vereinbarung

☎034672/89 0

Gemeindebüro Nausitz

Ortschaftsbürgermeister Rolf Gartenbach

Di.: 17.30 bis 18.30

Öffnungszeiten der Verwaltung im Rathaus Roßleben:

Di.: 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00

Do.: 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00

Fr.: 09.00 bis 11.00

Rufnummern:

Stadtverwaltung Roßleben ☎ 034672/86 31 00

Bauhof 034672/93 96 46

Außenstelle Wiehe 034672/ 89 0

Polizeisprechstunden

Rathaus Roßleben im Zi. 3.07

Jeden Dienstag von 14.00 – 16.00 Uhr

Jeden Donnerstag von 09.00 – 11.00 Uhr



Schiedsstelle Roßleben-Wiehe

Schiedsmann Dr. Andre' Gerhard Morgenstern

Tel.: 01787455580, e-Mail: ra.dr.morgenstern@t-online.de

Verkehrseinschränkungen zur Kirmes

Am dritten Septemberwochenende findet die 292. Kirmes in Roßleben statt, zu der Sie herzlich eingeladen sind. Wir wünschen allen Bürgern und Gästen viel Spaß und einen angenehmen Aufenthalt zu diesem Fest.

Um die Kirmes aber zu einer gelungenen Veranstaltung zu machen, sind im Vorfeld Auf- und Abbauarbeiten notwendig, die zu Beeinträchtigungen der Bürgerinnen und Bürger führen. **So gibt es folgende Straßensperrungen:**

Der Richard-Hüttig-Platz, die Ernst-Thälmann-Straße ab dem Abzweig Bottendorfer Straße sowie die Kirchstraße werden **ab Montag, dem 13.09.2021, 00.00 Uhr bis einschließlich Montag, 20.09.2021, 24.00 Uhr, voll gesperrt.** Hier gilt ein Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art.

Wir bitten daher die Bürger, ihre Fahrzeuge bereits im Vorfeld der Straßensperrungen anderweitig zu parken und die gesperrten Straßen im Sinne der Sicherheit nicht zu befahren.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

In der Straße „Am Rathaus“ wird es ein absolutes Halteverbot vom 13. bis 20.09.2021 geben.

Wochenmarkt

Der Wochenmarkt am 15.09.2021 wird auf den Schulplatz verlegt.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und bedanken uns bereits jetzt im Namen aller Akteure.

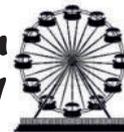
Falls Sie Fragen haben, erreichen Sie uns unter 034672 863 210 oder über das Ordnungsamt unter 034672 863 500.

Caterina Breitenbach, Hauptamtsleiterin



292. Kirmes in Roßleben

vom 17.09. bis 19.09.2021



Freitag, 17.09.

Richard-Hüttig-Platz

17:00 Eröffnung der Fahrgeschäfte

20:00 – 01:00 Disco mit DJ Sören

Speisen und Getränke vom RCC



Samstag, 18.09.

Richard-Hüttig-Platz

10:00 Einmarsch der Vereine

10:30 Eröffnung der Kirmes und Freibieranstich durch Bürgermeister Steffen Sauerbier

Platzkonzert der „Blaue Funken“ aus Bottendorf

11:00 Erbsensuppe aus der Gulaschkanone

14:30 Nachmittagsprogramm mit dem RCC

Kaffee und Kuchen der Bäckerei Lampe

20:00 - 01:00 Live-Band „Fakez“

Heimathaus

14:00 – 18:00 Cafémusik mit Hänschens Musikanten bei Kaffee & Kuchen

15:00 Auftritt der Fabelwesen vom Kyffhäuser



Sonntag, 19.09.

Richard-Hüttig-Platz

11:00 – 17:00 Frühschoppen bis zum Abwinken

11:00 - 15:00 Blaskapelle Katharina

14.30 Kaffee und Kuchen

Heimathaus

14:00 – 18:00 Cafémusik mit Hänschens Musikanten bei Kaffee & Kuchen

Am Samstag und Sonntag laden die Schausteller mit ihren Verkaufsständen und Fahrgeschäften ab 10:00 Uhr herzlich ein!

Für das leibliche Wohl auf dem Richard-Hüttig-Platz sorgt der RCC

„Der kleine Wilde“ öffnet seine Pforten am Freitag von

17:00 – 22:00 Uhr und Samstag von 11:00 – 22:00 Uhr

Hier wird mit Spezialitäten vom Wild, Leber mit Kartoffelbrei sowie Burgern gelockt.



Aufruf zur Weihnachtsbaumspende!

Die Stadt Roßleben-Wiehe ruft wie in jedem Jahr zur Christbaumspende auf. Gesucht werden Nadelbäume, die zur Weihnachtszeit den öffentlichen Raum im Stadtgebiet schmücken. Außerdem sollen auf dem Schulplatz/ Marktplatz in der Adventszeit wieder große beleuchtete Weihnachtsbäume aufgestellt werden. Was eine schöne Tradition geworden ist, kann für manche Gartenbesitzer die Lösung eines stetig wachsenden Problems darstellen. Der eigene Baum überschreitet die verträgliche Größe im Garten, doch bringt man es nicht übers Herz, den über viele Jahre gewachsenen Stamm zu fällen. Durch die Spende wird er einem schönen Zweck zugeführt und erstrahlt noch einmal in hellem Glanz zur Weihnachtszeit. Bürger, die 2021 gerne einen Weihnachtsbaum aus ihrem Garten spenden möchten, können sich unter der Telefonnummer 0174/ 1509 228, Herrn Schönherr, direkt an den städtischen Bauhof wenden.

Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe

Fundbüro der Stadt Roßleben-Wiehe,

Schulplatz 6, Ordnungsamt, Zimmer 2.13, Herr Weise
Im Fundbüro der Stadt Roßleben-Wiehe können sämtliche Fundgegenstände aus dem Stadtgebiet ab einem geschätzten Wert von 10,00 Euro abgegeben werden. Hiervon ausgenommen sind schrottreife oder verderbliche Sachen.
Sollten Sie einen verlorenen Gegenstand vermissen, können Sie uns jeder Zeit kontaktieren, oder kommen Sie direkt vorbei.
Ihr Draht ins Fundbüro: 034671/863-500



Goldenes Meisterjubiläum

Vizebürgermeister Gerhard Schiele gratulierte Optikermeister Hans-Joachim Begrich am 30. Juli zu seinem 50. jährigen Meisterjubiläum.

Förderverein Kirche St. Mauritius zu Bottendorf

Wir sagen Danke!

Der Verein zur Erhaltung und Förderung der St. Mauritius-Kirche zu Bottendorf e.V. sagt auf diesem Wege nochmals Danke für die Hilfe der Kameradinnen und Kameraden der FF Roßleben, die uns bei der Beseitigung eines Problems halfen.

Bei einer Besichtigung des Außengeländes um die Bottendorfer Kirche war aufgefallen, dass auf einem der großen Stützpfiler der Mauer unterhalb der Kirche ein Busch gewachsen war.

Da dessen Wurzeln das Mauerwerk auf Dauer schädigen würden, sollte er möglichst zeitnah entfernt werden.

Deshalb nahmen wir Kontakt zu unserer FF Bottendorf auf, die sich mit ihren Kameraden aus Roßleben in Verbindung setzte, denn nur in Roßleben verfügt die FF über eine Drehleiter. Dort sagte man sofort Unterstützung zu und am Freitagabend, dem 11. Juni rückten die Roßlebener Kameradinnen und Kameraden an, um dem Busch im Rahmen einer Übung zu Leibe zu rücken.

Und nicht nur das, sie dokumentierten die Arbeiten und schossen auch noch wunderschöne Fotos der Kirche aus luftiger Perspektive, die sie uns zur Verfügung stellten.

Wir sagen für die schnelle und unbürokratische Hilfe herzlichst Danke.

Der Vorstand

Kirchliche Ansprechpartner

Evangelisches Kirchspiel Wiehe (Pfarramt)

06571 Roßleben-Wiehe, Markt 10, t034672/83132
t 034672/83221, eMail: pfarramt.wiehe@t-online.de
Öffnungszeiten: Di. 8.00 - 12.00 oder nach Vereinbarung

Ansprechpartner:

Manfred Reinhardt, mobil: 0170/1879899
Pfarrer Helfried Maas, mobil: 0162/3219018
Sprechzeit im Pfarramt: i.d.R. Di. 9.00-10.30
oder nach Vereinbarung, eMail: pfarrer.wiehe@web.de

Evangelisches Kirchspiel Roßleben-Nikolausrieth

Ordinierte Gemeindepädagogin Susanne Buchenau
06571 Roßleben-Wiehe, Mühlstraße 8
eMail: subuchenau@web.de, t034672/289216, t83221

Katholische Gemeinde

Pfarrer Rudolf Kopp
Pfarramt Sömmerda, Weißenseer Str. 44, 03634/339 0
eMail: pfarramt-soemmerda@gmx.de

Gottesdienste:

Siehe Aushänge Kirche Roßleben „Am Weinberg 1“ und Kammradtstraße 7a, Wiehe



Sprechzeiten der Sunshine Hausverwaltung

14.09. und 28.09. 12.10. und 26.10. 09.11. und 23.11.

Kultur Sommer vom 23.-25.07. in Roßleben-Wiehe - ein Rückblick

Angesichts der riesigen Defizite im öffentlichen Leben, insbesondere im Kulturbereich, welche von den Corona-Maßnahmen verursacht wurden, hat der Bund Geld zur Verfügung gestellt, mit dessen Hilfe regionale Künstler und Musikgruppen für öffentliche Auftritte in den Kommunen bezahlt werden sollten.

Unter dem Thema „Kultursommer 2021“ gab es in Roßleben und in Wiehe zwischen dem 23. und dem 25. Juli ein schönes Sortiment an Veranstaltungen.

Das Freibad Roßleben begann die Veranstaltungsreihe mit einem Familienbrunch und ganztägiger Mitmachshow für unsere Kinder. Das Wetter spielte mit und viele Kinder kamen im Kostüm mit Eltern und Großeltern zum Baden und zum Spaß mit den Superhelden ihrer Fernseh-Kinderprogramme. Das Abendprogramm wurde von einer Travestie-Show geprägt. Im Stadtpark in Wiehe waren die Besucher zum Dämmererschoppen mit „Incognito“ live eingeladen. Die Sportplatzgaststätte „Zum Kümmeleck“ hatte am Freitagabend ebenfalls mit der Gruppe „Blur Stixx“ Livemusik im Angebot.

Der Samstag begann im „Stadtpark“ Wiehe mit einem Frühschoppen und den „Original Thüringer Oldies“. Der WCC kredenzte dazu Erbsensuppe aus der Gulaschkanone. Nach dem Platzkonzert der Schalmeyenkapelle Wiehe wurde es klassisch. Das „Orchester Franz L.“ aus Weimar lud zur musikalischen Zeitreise durch die Jahrhunderte ein.

Am Abend wurde zur „Skyline Revival“ Disco-Party mit den Original Resident Djs Hank und Mags sowie zur Pole-Dance Showact eingeladen.

IN Roßleben wurde der Musiksommersamstag mit einer Mitmachaktion des Kunstmalers Hansi Tempel und Livemusik mit „Popstore“ aus Bad Berka eingeleitet. Für Kunstfreunde gab es ab 18.00 Uhr eine Kunstausstellung von Harald Schluttig im „Amichetto“.

Vor der „Weintraube“ lud die Band „KaessLight“ zum Tanz auf.

Wer an diesem Abend neidvoll auf den jeweiligen Veranstaltungsort Roßleben oder Wiehe blickte, dem konnte geholfen werden, denn bis ein Uhr Nachts pendelte der „Kultur-Bus“ Shuttle zwischen dem Stadtpark Wiehe und dem Hüttigplatz in Roßleben.

Das „Lambada“ in Roßleben hatte die Band „Luchsland“ zur musikalischen Umrahmung des Mittagessens und der Kaffeetafel eingeladen.

Im Familienbad Wiehe lief am Nachmittag ein Familienprogramm mit viel Sportspielen ab. Eine Augenweide war die riesige Hüpfburg. **Josa**

ANWÄLTE

SCHÖTZ - HEINRICH

ZIEGELRODAER STRASSE 6

ROSSLEBEN

96899

Freizeitzentrum- Mehrgenerationenhaus



93783

Angebote im Monat September

Wöchentliche Angebote für Groß und Klein:

- Mo. 13:30 Canasterfrauen (ab September)
14:30 Sportgruppe Frauen
14:30 Verrücktes Experiment für Kinder
- Di. 15:00 Leseclub für Kids (6-12 Jahre) Hörbücher,
Bücher, Spiele - auf dem Weg zur Leserratte
14:00 Tanzgruppe Platzer (alle 14 Tage)
15:00 Selbsthilfegruppe „Demenzranke
Angehörige“ (alle 14 Tage)
17:00 Theatergruppe für Kinder u. Erwachsene
- Mi. 15:00 Kreativangebot für Kinder mit Mary
- Do. 15:00 Bewegungsspiele mit Jerome
15:00 „Stricklisel“ Stricken für guten Zweck (14-tägig)
- Fr. 14:00 „Kleine Kochlöffelbande“ Kinder kochen m. Susi

Außerdem

- 12.09. 14:30 Seniorenbingo
- 15.09. 15:00 Zwergen Treff
- 26.09. 14:30 Sonntagskaffeerunde
- 26.09. 15:00 Trauercafe (**Bitte mit Anmeldung!**)

Tag des offenen Denkmals - am 12.09.

Am 12. September 2021 öffnen tausende Denkmale in ganz Deutschland ihre Türen und heißen Besucher herzlich willkommen. Ob vor Ort oder digital: Abwechslungsreiche Einblicke, neue Eindrücke und spannende Geschichten aus der Denkmallandschaft warten auf Sie. Das 2020 erfolgreich erprobte digitale Programm wird auch 2021 wieder angeboten: Erkunden Sie unsere Denkmallandschaft digital, barrierefrei und ganz ohne Anreise von zu Hause aus.

www.tag-des-offenen-denkmals.de

Das diesjährige Motto lautet: „Sein & Schein – in Geschichte, Architektur und Denkmalpflege“.

In unserer Stadt laden ein:

10.00 - 16.00 alle Kirchen des Kirchspiels Wiehe (außer Garnbach) laden mit ihren offenen Türen zur Besichtigung, zum Verweilen und zum Gebet ein.

14.00 Karin und Dirk-Ingo Berger (Wendelsteiner Str. 8) öffnen ihr privates Pferdemuseum und laden im Garten zum gemütlichen Kaffeetrinken ein.
Es gibt wieder die begehrte Pferdewurst.

Wanderkino in Kloster Donndorf

Mit historischer 16mm-Vorführttechnik werden am **26.09., ab 19.30 Uhr**, Stummfilme in Kloster Donndorf gezeigt. Diese werden musikalisch live begleitet.

Ein Oldtimer-Feuerwehrfahrzeug (Magirus Deutz, 1969) enthält die gesamte Kino-, Ton- und Lichttechnik.

An diesem Abend wird das alte Klosterensemble in ein Open Air-Kino und zu einem nostalgisch inszenierten Schauplatz verwandelt. Es wird eine Atmosphäre geschaffen, die an die Pionierzeiten des Kinos erinnert.

Es werden Filme mit „Dick und Doof“, Charly Chaplin und Buster Keaton vorgeführt.

Es wird also viel zum Lachen geben.

Begleitet wird die Vorführung stilgerecht mit Pianomusik.



12.09. Kindergottesdienst spezial

Bald werden einige Kinder wieder einen großen Schritt wagen: Aus einem Kindergartenkind wird ein Schulkind. Ein einmaliger Moment im Leben. So ein Neuanfang soll auch ordentlich begangen werden. Deshalb lädt das Kirchspiel Wiehe ganz besonders die Schulanfänger am **12. September, 10.00 Uhr** auf Schloss Wiehe zu einem Kindergottesdienst spezial zum Schulanfang ein. Das Motto lautet: „Mensch, bist DU schön!“ Dabei werden die Schulanfänger für ihren neuen Lebensabschnitt eingeseget, aber auch alle anderen sind herzlich eingeladen.

Gottesdienste im Kirchspiel Wiehe

- 05.09. 09.00 Langenroda, 10.15 Wiehe
- 12.09. 10.00 Kindergottesdienst Spezial mit Schulanfängersegen und Taufe auf Schloss Wiehe (mit den Jagdhornbläsern Mägdesprung)
- 13.09. 18.00 Kloster Donndorf: Abendgebet mit Landesbischof Friedrich Kramer
- 19.09. 09.00 Donndorf, 15.00 Gemeindetag der Landeskirchlichen Gemeinschaft in Gehofen
- 03.10. Erntedankgottesdienste: 09.00 Langenroda, Donndorf, Kloster Donndorf, 10.15 Wiehe, Allerstedt, Gehofen

Kloster Donndorfer Montagsgespräche

13. September „Katarina von Bora“

Sabine Kramer, Direktorin des Predigerseminars Wittenberg

4. Oktober - "Die Leber kennt keinen Schmerz"

Nicole Aweh, Gesundheitstrainerin für Ernährung und Fastenleiterin

Die Veranstaltungen beginnen um 19.30 Uhr bei freiem Eintritt, um eine Spende für die Bildungsarbeit der LHVS wird gebeten.

Jesus wieder in neuen Glanz



Die Jesusfigur am Kreuz auf dem Friedhof Bottendorf war in den letzten Jahren durch Witterungseinflüsse in einen schlechten Zustand geraten. Durch Heinrich Siebenhüner und dem Dachdecker Frank Wolligand wurde das Ensemble restauriert und damit wieder in einen guten Zustand versetzt. Es wurde fachgerecht gereinigt, neu konserviert und das Schutzdach repariert. Beiden Bürgern herzlichen Dank für ihr ehrenamtliches Engagement.

Gerald Brödel
Ortschaftsbürgermeister

Landschafts- und Pflasterbau Gorn GmbH

06642 Kaiserpfalz/OT Memleben, An der Golle 4a

- **Pflasterarbeiten aller Art** (Naturstein/Betonstein)
- **Hofgestaltung**
- **Klärgrubenumbindung**
- **Einbau von Zisternen und biologischen Kleinkläranlagen durch geschultes Personal**
- **Betonpflasterflächenreinigung**

Tel.: **034672/9 36 88** Handy: **0173/3 61 74 97**

eMail: harald.gorn@t-online.de

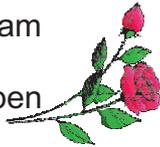
Man muss seinem Körper auch einmal etwas Gutes tun, damit er gern in uns wohnt.



Bürgermeister und Stadtverwaltung gratulieren



Seinen 90. Geburtstag feiert am
26. September
Gerhard Brühmann in Roßleben



Mitte|bach Dipl.-Ing. (FH)
Joachim Mittelbach

joachim.mittelbach@gmx.de

Ihr Dienstleister vor Ort

Personenbeförderung von A-Z

- ◆ Krankentransport (Chemo, Dialyse, Rollstuhl)
- ◆ Fahrten aller Art ◆ Ferienwohnung/Pension

06571 Roßleben - Hasenwinkel 9

Tel.: 034672 / 93707 - mobil: 0177 / 2343775

Spendenkonto für Hochwasseropfer

Spenden für die Betroffenen der Hochwasserkatastrophe

Seit Tagen bewegen uns die schockierenden Bilder aus den Hochwassergebieten.

Unsere Gedanken sind bei den Betroffenen, Verletzten und Angehörigen der Verstorbenen.

Gerade in solchen Krisensituationen müssen wir zusammenstehen und einander helfen.

Deshalb haben wir als Landkreis ein zentrales Konto für Geldspenden eingerichtet:

Landratsamt Kyffhäuserkreis

Kyffhäusersparkasse

IBAN: DE58 8205 5000 3100 0059 28

BIC: HELADEF1KYF

Ein wenig Gutes zu tun ist

besser als schwierige

Werke zu vollbringen (Buddha)



Nachruf

Wir trauern um unseren Kameraden

Walter Bräuer

Walter Bräuer hat viele Jahrzehnte die Freiwillige Feuerwehr Roßleben und die Stützpunktwehr mit Engagement und großer Einsatzbereitschaft mitgeprägt. Auch als Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung stand er der Einsatzabteilung immer mit Rat und Tat zur Seite. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Steffen Sauerbier
Bürgermeister

Benjamin Voigt
Stadtbrandmeister
und Wehrführer

Der letzte Weg in erfahrenen Händen.
Wir sind für Sie da.

06556 Artern
Geschw.-Scholl-Platz 8
Tel.: 03466/31 98 53
www.pillep.de



Bestattungen Pillep

Tag und Nacht

06571 Roßleben - Wendelsteiner Straße 7

Tel.: 034672 / 6 95 54

Büroleiterin: Frau Angelika Wernicke

Roßlebener Bergmannstag in kleiner Runde

Vereinsvorsitzender Wolfgang Hannig begrüßte auf der Freifläche vor dem Bergmannsverein „Füllort“ Bürgermeister Steffen Sauerbier, Unternehmer und Mitglieder des Vereins mit dem Gruß der Bergleute, Glück Auf. Er bedankte sich bei allen Beteiligten, die das Fest vorbereiten halfen.

Gute Stimmung war angesagt, denn rechtzeitig zum Bergmannstag war „Bergmannswetter“ aufgezoogen, das bedeutet, die Sonne meinte es gut. Der schattenspendende große Schirm, den der „REWE“- Markt zur Verfügung gestellt hatte, war deshalb hochwillkommen! Ebenso willkommen zum „bergmännischen Anbeissen“ waren Erfrischungsgetränke, kühles Fassbier und Leckeres vom Rost. Für die musikalische Umrahmung sorgte die „Tanzdisco Allstedt“. Für den Kuchenzahn stand am Nachmittag das Kuchenbüfett bereit. **Vorstand des Bergmannsvereins**

RECHTSANWÄLTIN
Sandra Lüdecke

Familien- und Erbrecht
Arbeitsrecht
Verkehrsrecht

03466 - 321711
www.ra-luedecke.de



Romy Hesse

Steuerberaterin

06642 Kaiserpfalz/OTWohlmirstedt,
Allerstedter Straße 13

Auswärtige Beratungsstelle - neue Anschrift!:
06571 Roßleben, Ernst-Thälmann-Str. 28

Steuerberatung, Lohn- und Finanzbuchhaltung
Steuererklärung für Arbeitnehmer und Rentner

Mo. - Do. 7.00-14.30 / Fr. 7.00-11.30 und nach Vereinbarung

Telefon: 034672 / 69 0 70

e Mail: mail@steuerbuero-hesse.de www.steuerbuero-hesse.de

Der „Amtsbote“ erscheint im
Roßlebener Heimatverlag Jochen Sauerbier

06571 Roßleben-Wiehe, Hinter d. Zuckerfabrik 6,
Tel. 034672/96815 e-Mail heimatverlag@onlinehome.de

Der „Amtsbote“ erscheint einmal monatlich
Auflage: 4500, Verteilung kostenlos an die Haushalte
Herausgeber: Stadt Roßleben-Wiehe

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen und
amtliche Mitteilungen: Bürgermeister der Stadt

Impressum

Verantwortlich für den redaktionellen Teil, Redaktion,

Anzeigenannahme, Layout: Jochen Sauerbier

Druck: Druckerei W. Sauer, Inh. M. Pöhnert

Für Anzeigen gilt die Preisliste vom 01.01.2019

Anfragen zu Abonnement oder Einzelbezug an Roßl. Heimatverlag
oder Stadtverw. Roßleben-Wiehe Tel. 034672/8630.

Das Einzel Exemplar kostet 0,50 € zzgl. Versand.

Der Verlag übernimmt keine Verantwortung für nicht angeforderte
Manuskripte und Fotos.